

Bootsclub Oberelbe e. V. \* c/o Sandhöhe 32 \* 21435 Stelle

**BCO**  
**BOOTS-CLUB OBERELBE**  
e.V

Winsen, 20. Januar 2011

An alle Mitglieder des BCO

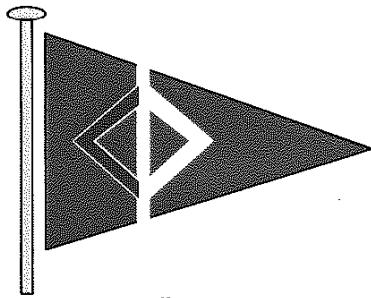
## **Einladung zur Generalversammlung**

**Wann?** Donnerstag, 17. Februar 2011, 20.00 Uhr  
**Wo?** Clubhaus Stöckte

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Ehrungen
4. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 18. Februar 2010
5. Berichte
  - 5.1. Vorstand
  - 5.2. Kassenwart und Kassenprüfer
  - 5.3. Sportwart
  - 5.4. Hafenmeister Stöckte und Hoopte
  - 5.5. Jugend- und Opti-Trainer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Hafenvertiefung in Stöckte (Abschlussbericht von Projektleiter Gerd Pauly)
9. Neuaufnahmen
10. Anträge (Antrag auf Satzungsänderung)
11. Wahlen
  - 11.1. 1. Vorsitzender
  - 11.2. Schriftwart
  - 11.3. Kassenprüfer
12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand



**BCO**  
**BOOTS-CLUB OBERELBE**  
e.V

**VORLÄUFIGER - Kassenbericht des Jahres 2010 zur Generalversammlung im Februar 2011**

Im vergangenen Geschäftsjahr 2010 sind über die laufenden Kosten hinaus die ersten Rechnungen für die Entschlickung des Stöckter Hafens eingegangen. Eine Weiterbelastung an die beteiligten Häfen ist vorgenommen worden.

Zu unserem Betriebsvermögen ist im vergangenen Jahr ein neuer Alu-Ausleger hinzugekommen. Desweiteren wurden keine großen Investitionen vorgenommen.

Das abgelaufene Geschäftsjahr 2010 konnte somit mit einem Überschuss abgeschlossen werden. Der Überschuss wird den geplanten Rücklagen zugeführt.

Zu den Zahlen : 1.)

Kassenbericht für **2010**, Nettokosten, also nach Steuern,  
so wie dieses auch dem Finanzamt vorgelegt wird :

<b>Einnahmen</b>	€ 41.777,19	
<b>Einnahmen für Schlickfond</b>	€ 5.500,00	<b>€ 47.277,19</b>
<b>Ausgaben laufende</b>	€ 25.037,98	
<b>Ausgaben Reparaturen</b>	€ 4.742,62	
<b>Investitionen</b>	€ 2.084,88	<b>€ 31.865,48</b>
<b>Positive Abweichung 2010</b>		<b>€ 15.411,71</b>

**Bestände** per 31.12.2010:

> Giro, versch. Kassen	€ 29.858,74
> Sachbestände ( Klubartikel)	€ 2.748,60
> Projektgebundene Rücklagen	€ 38.863,58

**Abschreibungen 2010** € 6.019,88

**Anlagevermögen 31.12.2010** € 22.852,00

**Saldo des Schlickfond-Kontos** € 8.076,39

2.) Zu den Einzelposten der Kostenarten kann in der Generalversammlung explizit eingegangen werden, wenn Fragen aufkommen sollten.

Für das jetzige Geschäftsjahr 2011 ist bisher nur die Kostenabwicklung der Entschlickung des Klubhafens in Stöckte noch ausstehend.

Weitere kleine Investitionen könnten sich noch bei der Versammlung mit dem Bau-Ausschuss bis zur Generalversammlung ergeben.

24.01.2011 Susanne Otto  
- Kassenwartin -

# Änderungsvorschlag des Vorstands zur BCO-Satzung

## § 1 Name; Sitz, Gerichtsstand

Der 1969 gegründete Boots-Club Oberelbe hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Winsen (Luhe). Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz e. V.

**Neu: Der 1969 gegründete Boots-Club Oberelbe hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Winsen (Luhe). Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.**

## § 2 Zweck

a) Der Zweck des Vereins ist, den Segel- und Motorbootsport durch sportgerechte Fahrten und Veranstaltung von Wettfahrten zu pflegen und zu fördern, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und durch gemeinsame Fahrten die Geselligkeit zu üben und zu erhalten, den Mitgliedern durch gegenseitige Hilfeleistungen den Sport zu ermöglichen.

Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Ausbildung von Jugendlichen im Sinne der oben erwähnten Grundsätze. Es wird jedem aktiven Mitglied zur Pflicht gemacht, innerhalb eines Jahres nach Eintritt in den Verein den für sein Fahrtrevier erforderlichen Führerschein zu erwerben. Die gesetzlichen Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

b) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein darf keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke verfolgen. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken.

**Neu: Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segel- und Motorbootsports. Dafür werden Regatten, gemeinsame Ausfahrten und gesellige Zusammenkünfte organisiert. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der wassersportlichen Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen. Jedem aktiven Mitglied wird deshalb zur Pflicht gemacht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums den für sein Fahrtrevier erforderlichen Führerschein zu erwerben. Die gesetzlichen Vorschriften werden hiervon nicht berührt.**

**Der Verein ist selbstlos tätig, er darf keinen Gewinn erstreben, er dient gemeinnützigen Zwecken. Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.**

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

Ehrenmitgliedern

Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)

Jugendlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Jugendliche Mitglieder müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der Vorstand hat das Recht, eine Aufnahme abzulehnen – einer Begründung hierzu bedarf es nicht. Einem Mitglied ist vor dem Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben.

**Neu: Der Verein besteht aus**

**Ehrenmitgliedern**

**Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder, Familienmitglieder)**

**Jugendlichen Mitgliedern**

**Fördernden Mitgliedern**

**Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Jugendliche müssen die Zustimmung ihres**

**gesetzlichen Vertreters nachweisen. Als Familienmitglieder gelten auch Lebenspartner. Will der Vorstand einem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.**

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei Beitragsrückständen ab sechs Monaten kann Ausschluss durch 2/3 der anwesenden Mitglieder auf jeder ordentlichen Versammlung erfolgen. Mit der Austrittserklärung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.

Neu: **Die Mitgliedschaft erlischt**

- durch Tod**
- durch Austritt**
- durch Ausschluss**

**Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann Ausschluss durch 2/3 der anwesenden Mitglieder auf jeder ordentlichen Versammlung erfolgen. Mit Austrittserklärung oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.**

#### **§ 6 Kostenbeiträge**

Aufnahmegebühren und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt

Neu: **Alle Gebühren und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.**

#### **§ 8 Vorstand**

Neu: **(In der Aufzählung der Ämter entfällt jeweils das Wort „und“.**

**Der letzte Satz in § 8 wird ersatzlos gestrichen.**

#### **§ 12 (neu)**

**Die in der Versammlung vom 18. November 1969 beschlossene Satzung - mit Änderungen vom 17. November 1972 und 17. Februar 1979 - wurde am 17. Februar 2011 mit weiteren Änderungen beschlossen, angenommen und genehmigt.**

**17. Februar 2011**